



Zahl: ND-07-17-259-18

Sb.: Mag. Dr. Barbara Juno-Dorner
Dw.: 4213
29.10.2019

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See über die **Betriebszeiten** und den **Bereitschaftsdienst** der **öffentlichen Apotheken** in Bruckneudorf, Kittsee, Neusiedl am See, Parndorf und Zurndorf sowie die Betriebszeiten der **Filialapotheke** in Jois.

Gemäß § 8 Apothekengesetz, RBGl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 59/2018, wird für die öffentlichen Apotheken

- Bahnhof-Apotheke in 2460 Bruckneudorf, Bahnhofplatz 5,
- Salvator-Apotheke in 2421 Kittsee, Hauptplatz 5,
- Mag.pharm. Job's Kreisapotheke in 7100 Neusiedl am See, Untere Hauptstraße 1,
- Sonnenland Apotheke in 7100 Neusiedl am See, Altenburger Straße 20,
- Pannonia Apotheke in 7111 Parndorf, Neusiedler Straße 6c,
- Apotheke im Fashion Outlet in 7111 Parndorf, Gewerbestraße 4, Top 40/41,
- Heide Apotheke in 2424 Zurndorf, Obere Hauptstraße 26,

und für die Filialapotheke der öffentlichen Sonnenland Apotheke in 7100 Neusiedl am See an der Anschrift in 7093 Jois, Bundesstraße 12,

folgendes verordnet:

§ 1. Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

(1) Die öffentlichen Apotheken in Bruckneudorf, Kittsee, Neusiedl am See, Parndorf und Zurndorf haben an Werktagen wie folgt für Kundenverkehr offen zu halten.

a) Bahnhof-Apotheke in Bruckneudorf:

Montag – Freitag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	

b) Salvator-Apotheke in Kittsee:

Montag – Freitag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	

c) Mag.pharm. Job's Kreisapotheke und Sonnenland Apotheke in Neusiedl am See:

Montag – Freitag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	

d) Pannonia Apotheke und Apotheke im Fashion Outlet in Parndorf:

Montag – Freitag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr	

e) Heide Apotheke in Zurndorf:

Montag – Freitag	8:00 Uhr – 12:30 Uhr	15:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	

(2) Die Filialapotheke der öffentlichen Sonnenland Apotheke in 7100 Neusiedl am See an der Anschrift in 7093 Jois, Bundesstraße 12, hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag	8:00 Uhr – 12:30 Uhr	13:30 bis 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr	

(3) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fallen, können die Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12:00 Uhr geschlossen halten.

(4) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet halten.

§ 2.

Bereitschaftsdienst

(1) Für die Leistung des Bereitschaftsdienstes außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 und 3 werden die öffentlichen Apotheken in den Bruckneudorf, Frauenkirchen, Gols, Illmitz, Kittsee, Neusiedl am See, Parndorf, Wallern und Zurndorf in folgende Dienstgruppen eingeteilt:

Gruppe 1:

- **Apotheke „Zur heiligen Dreifaltigkeit“ in 2460 Bruck an der Leitha, Kirchengasse 5**
- Heide Apotheke in 2424 Zurndorf, Obere Hauptstraße 26

Gruppe 2:

- **Apotheke „Zum Römer“ in 2405 Bad Deutsch Altenburg, Wiener Straße 11**
- Sonnenland Apotheke in 7100 Neusiedl am See, Altenburger Straße 20

Gruppe 3:

- Apotheke im Fashion Outlet in 7111 Parndorf, Gewerbestraße 4, Top 40/41,
- **Stadtapotheke in 2410 Hainburg, Hauptplatz 17**

Gruppe 4:

- Bahnhof-Apotheke in 2460 Bruckneudorf, Bahnhofplatz 5
- Salvator-Apotheke in 2421 Kittsee, Hauptplatz 5

Gruppe 5:

- **„plus Apotheke“ in 2460 Bruck an der Leitha, Eco Plus Park 4 Straße Nr. 4**
- Mag.pharm. Job's Kreisapotheke in 7100 Neusiedl am See, Untere Hauptstraße 1

Gruppe 6:

- Pannonia Apotheke in 7111 Parndorf, Neusiedler Straße 6c

Hinsichtlich der öffentlichen Apotheken in Bad Deutsch Altenburg, Bruck/Leitha und Hainburg erfolgt die Festsetzung des Bereitschaftsdienstes durch Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bruck/Leitha Zl. BLA5-S-075/004.

(2) Der Bereitschaftsdienst ist jeweils durch die Apotheken einer Dienstgruppe zu leisten, wobei der Wechsel der Dienstgruppen in fortlaufender Reihenfolge täglich um 8:00 Uhr erfolgt.

(3) Für den Bereitschaftsdienst während der Mittagspause an Werktagen, ausgenommen der 24. und 31. Dezember, gilt abweichend vom Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1, dass die:

- a) - Bahnhof-Apotheke in Bruckneudorf,
 - Mag. pharm. Job's Kreisapotheke und Sonnenland Apotheke in Neusiedl/See
 - Apotheke im Fashion Outlet und Pannonia Apotheke in Parndorf

von Montag bis Freitag von 12:00 bis 14:00 Uhr Bereitschaftsdienst zu leisten haben.

- b) Salvator-Apotheke in Kittsee von Montag bis Freitag von 12:00 bis 13:00 Uhr Bereitschaftsdienst zu leisten hat.

Diese Mittagsbereitschaftsdienste können auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(4) Die Pannonia Apotheke und die Apotheke im Fashion Outlet in Parndorf, die Mag.pharm. Job's Kreisapotheke und die Sonnenland Apotheke haben an Werktagen, ausgenommen der 24. und 31. Dezember, zusätzlich zum

Turnusbereitschaftsdienst gem. Abs. 1 Bereitschaftsdienst bei geöffneter Apotheke wie folgt zu versehen:

- a) die Pannonia Apotheke von Montag bis Samstag in der Zeit von 8:00 bis 9:00 Uhr,
- b) die Apotheke im Fashion Outlet Parndorf von Montag bis Freitag von 18:00 bis 19:00 Uhr und Samstag von 12:00 bis 18:00,
- c) die Mag. pharm. Job's Kreisapotheke von Montag bis Freitag von 7:30 bis 8:00 Uhr, von Montag bis Freitag von 18:00 bis 19:00 Uhr und Samstag von 12:00 bis 13:00 Uhr,
- d) die Sonnenland Apotheke von Montag bis Freitag von 18:00 bis 19:00 Uhr und Samstag von 12:00 bis 16:00 Uhr.

(5) Die öffentlichen Apotheken in Bruckneudorf, Kittsee, Neusiedl am See, Parndorf und Zurndorf dürfen an Werktagen im Anschluss an die Betriebszeiten während der Abendordinationszeiten der jeweiligen örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 und 2 bis maximal 20:00 Uhr Bereitschaftsdienst leisten. Dieser zusätzliche Bereitschaftsdienst kann auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(6) Während des Bereitschaftsdienstes gemäß Abs. 1 bis 4 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke dienstbereit sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3.

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

(1) Auf die Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegene(n) dienstbereite(n) Apotheke(n) ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4.

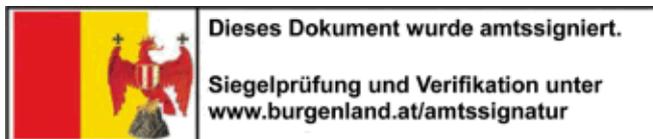
In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01. November 2019 in Kraft. An diesem Tag hat ab 8:00 Uhr die Gruppe 4 Turnusbereitschaftsdienst gemäß § 2 Abs. 1 und 2 zu versehen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See vom 8. Mai 2019 über die Regelung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken in Bruckneudorf, Kittsee, Neusiedl am See, Parndorf und Zurndorf, ZI: ND-07-17-259-7 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

Mag^a. Birgit Lentsch



Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See • A-7100 Neusiedl am See • Eisenstädter Straße 1a • t: +43 (0) 57 600 4299 • f: +43 (0) 2167 8086
E-Mail: bh.neusiedl@bgld.gv.at • Bitte Geschäftszahl anführen! • www.burgenland.at • UID: ATU37264900
Kontodaten: IBAN: AT94 5100 0910 1304 3700, BIC: EHBBA2E
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.burgenland.at/datenschutz>